

Wie erreiche ich wen?

Polizeiinspektionen

Bad Tölz 08041 761060
Für Bad Heilbrunn, Bad Tölz, Gaißach, Jachenau,
Reichersbeuern, Sachsenkam, Wackersberg

Geretsried 08171 9351-0
Für Dietramszell, Geretsried, Königsdorf

Kochel a. See 08041 76106-273
Für Bad Heilbrunn, Bichl, Benediktbeuern,
Kochel und Schlehdorf

Wolfratshausen 08171 214-0
Für Egling, Eurasburg, Münsing, Wolfratshausen

Gemeindeverwaltung / Ordnungsamt

Bad Heilbrunn 08046 188920
Bichl 08857 238
Benediktbeuern 08857 691319
Bad Tölz 08041 5040
Dietramszell 08027 9058-23
Egling 08176 9312-0
Eurasburg 08208 1410
Gaißach 08041 804710
Geretsried 08171 62 98-0
Greiling s. Reichersbeuern
Icking 08178 9200-0
Jachenau 08043 368
Kochel 08851 921227
Königsdorf 08179 9312-0

Lenggries 08042 5008-120
Münsing 08177 9301-0
Reichersbeuern 08041 78220
Sachsenkamm s. Reichersbeuern
Schlehdorf s. Kochel
Wolfratshausen 08171 214-0
Wackersberg 08041 799280

Kommunale Behindertenbeauftragte:

Fehlt ein Behindertenparkplatz oder sind Vorhandene nicht nach DIN 18040-3 ausgeführt, so wenden Sie sich an Ihren Kommunalen Behindertenbeauftragten.

Behindertenbeauftragter des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen

Ralph Seifert
Telefon 08857 6977-46
Mobil 0160 8708175
E-Mail Behindertenbeauftragter@lra-toelz.de

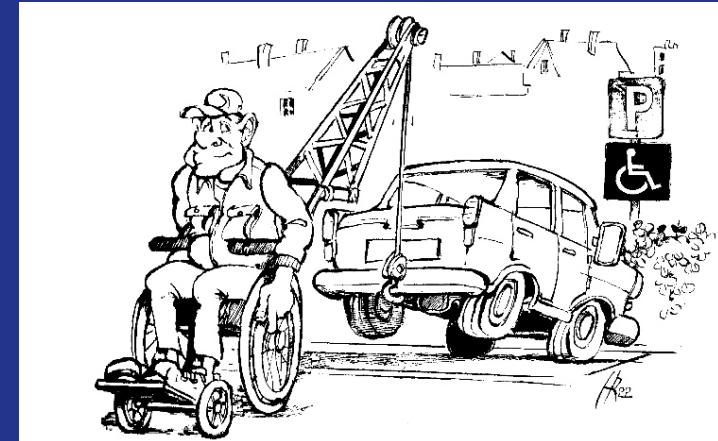
Die Liste aller Behindertenbeauftragten der einzelnen Städte und Gemeinden steht im Sozialwegweiser des Landratsamtes als PDF zum Herunterladen zur Verfügung

Impressum

Behindertenbeauftragter des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen
Ralph Seifert
Waldramstr. 4
83671 Benediktbeuern

Titelbild: Hans Reiser

Fair Parken



Was kann ich tun, um auf einem



faires parken in meiner Rolle als

- Autofahrer
- Inhaber eines blauen Parkausweises
- als Beobachter
- als Kommunale Verkehrsüberwachung
- als Polizei

zu ermöglichen?

• Autofahrer

Bereits mit meinem eigenen Parkverhalten kann ich Menschen mit Behinderungen eine bessere Teilhabe ermöglichen.
Ich parke grundsätzlich NICHT! auf Behindertenparkplätzen.

Ich halte Parkplätze nahe am Eingang für Menschen frei, die selbst keinen blauen Parkausweis haben, dennoch auf einen eingangsnahen Parkplatz angewiesen sind.

Wenn ich Gehwege nicht als Parkplatz missbrauche, können Menschen mit Rollstuhl, Rollator oder Kinderwagen den Gehweg nutzen.

• Inhaber eines blauen Parkausweises

Ich darf jederzeit auf einen Behindertenparkplatz parken.

Ich bin solidarisch, wenn ich selbst nicht auf einen extra breiten Parkplatz angewiesen bin und einen anderen gleichwertigen Parkplatz finde.

• als Beobachter

Ich spreche Menschen an, die auf Gehwegen parken oder unberechtigt einen Behindertenparkplatz blockieren.

Ich weiß auch, dass es Menschen mit einer unsichtbaren Behinderung gibt, die dennoch einen blauen Parkausweis haben.

• als kommunale Verkehrsüberwachung

Als Vertreter der kommunalen Verkehrsüberwachung ermögliche ich die Teilhabe für Menschen mit Behinderung. Ich schaue IMMER nach, ob die Fahrzeuge auf einem Behindertenparkplatz auch parken dürfen und handle bei unberechtigt abgestellten Fahrzeugen sehr konsequent:

1. Mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 55 Euro (Stand: 01/2025)
2. Indem ich das Fahrzeug in Zusammenarbeit mit der Polizei kostenpflichtig abschleppen lasse.

• als Polizei

Ich ermahne Fahrzeugführende bereits bei dem Versuch, unberechtigt auf einem Behindertenparkplatz zu parken.

Ich lasse unberechtigt abgestellte Fahrzeuge grundsätzlich abschleppen, nachdem ich ein Verwarnungsgeld ausgesprochen habe.



Wichtig zu wissen:

Wer darf hier parken?

Jeder mit einem gültigen blauen Parkausweis. Die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung stellt diesen bei Vorliegen der Voraussetzungen als Nachteilsausgleich personen- und fahrzeugunabhängig befristet aus.

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales informiert darüber detailliert auf deren Webseite unter Behindertenparkplätze | ZBFS.

Das EUTB-Angebot in Ihrer Nähe berät auch zum Nachteilsausgleich mittels blauem Parkausweis.

Wer darf Abschleppen anordnen?

Die Anordnung zum Abschleppen von Fahrzeugen als Maßnahme nach dem Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) ist der Bayerischen Polizei vorbehalten.

Soweit im Einzelfall eine solche Maßnahme angebracht erscheint, verständigt der Beobachter oder die Gemeinde bzw. die/der Angestellte der kommunalen Verkehrsüberwachung die Polizei, die unverzüglich prüft, ob die Voraussetzungen für das Abschleppen gegeben sind. Die Abschleppanordnung trifft die Polizei nach Maßgabe des Polizeiaufgabengesetzes.

Rechtsbehelfe der Betroffenen gegen Abschleppmaßnahmen richten sich daher ausschließlich an die Polizei. Die persönliche Anwesenheit eines Polizeibeamten während des Abschleppvorganges ist jedoch nicht erforderlich.